

Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet der Verein auf Doppelnennungen der weiblichen und männlichen Bezeichnungen. Alle Personen sind gleichermaßen gemeint und angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Frankfurter Spatzen – Sport- und Kulturvereinigung 2018“.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ führen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport, Kunst und Kultur, sowie der Jugendhilfe in einer inklusiven Gesellschaft.
2. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
 - a. die Abhaltung von Sportangeboten, wie z. B. Tanzkurse für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
 - b. die Abhaltung von Sing-, Musizier- und Theaterangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
 - c. die Durchführung von a. und b. erfolgt durch sachgemäß ausgebildete Trainer und Lehrer.
 - d. aktive Teilnahme an bzw. Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen und Tanzveranstaltungen
 - e. die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen. Dies erfolgt z.B. durch die Teilnahme an Chor-, Tanz- und Theaterfestivals, sowie gegenseitige Besuche und Veranstaltungen mit anderen nationalen und internationalen Vereinen.
 - f. Veranstaltung von Ausflügen, Freizeiten, Besuche von Kultur- und Sportveranstaltung, sowie Museumsbesuche und Besichtigung von kulturell wertvollen Orten für Kinder, Jugendliche und Ihre Familien.
 - g. Unterstützung der Kinder und Jugendliche bei Hausaufgaben und Unterstützung in besonderen Lebenslagen.
3. Der Verein ist zur Durchführung dieser Zwecke Mitglied im Landessportbund Hessen e. V., seinen zuständigen Verbänden und dem Hessischen Sängerbund e. V.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

- werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 4 Ziff. 2 trifft der erweiterte Vorstand.
4. Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.
5. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 5 Mitgliedschaft, Begründung und Verlust

1. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Rasse, Religion und Nationalität werden. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
3. Der Aufnahmeantrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Er gilt als angenommen, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat. Dem Mitglied wird eine Satzung ausgehändigt. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist eine Begründung nicht erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der schriftlichen Eintrittserklärung festgelegten Eintrittsdatum. Der Eintritt erfolgt jeweils zum Ersten des Eintrittsmonats und beträgt mindestens zwölf Monate.
5. Mit der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist mit dem Beitragseinzug zu entrichten.
6. Der Verein führt als Mitglieder
 - a. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.

- b. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Sie sind beitragsfrei.
 - c. Fördermitglieder
Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
7. Die Mitgliedschaft endet
- a. durch Auflösung des Vereins
 - b. durch Tod.
 - c. durch freiwilligen Austritt zum 31.12. eines Jahres. Dieser ist schriftlich mindestens zwei Monate im Voraus gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
 - d. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
 - e. durch Ausschluss in folgenden sonstigen Fällen:
 - i. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - ii. Begehung eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - iii. Bei grobem, unsportlichem Verhalten.
 - iv. Bei unehrenhaftem und unkameradschaftlichem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben im unmittelbaren Zusammenhang steht.
 - f. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.
9. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a. zur Zahlung der Beiträge und Gebühren
 - b. zur Einhaltung der Satzung und Ordnungen
 - c. zur Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - d. zur Anerkennung der Satzung und Ordnungen des übergeordneten

Verbandes, der Mitglied im Landesportbund Hessen bzw. des Hessischen Sängerbundes ist.

2. Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln. Das Mitglied haftet für Schäden am Vereinseigentum, welche von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Hallen-, Haus- und Platzordnungen besteht im Schadensfall kein Anspruch auf Versicherungsschutz und Schadensersatzleistung. Für den Verlust von Geld und Gegenständen jeder Art bei Teilnahme an Sportveranstaltungen und sonstigen Ereignissen wird durch den Verein kein Ersatz geleistet.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zur Ausübung der Sport- und Kulturangebote. Voraussetzung dazu ist eine ordnungsgemäße Aufnahme in den betreffenden Abteilungen und die Einordnung in den Übungs- und Spielbetrieb.
4. Die Rechte des Mitglieds sind nicht übertragbar.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, das Vereinsabzeichen zu tragen.
6. Jeder Anschriftenwechsel sowie jede Änderung der Bankdaten ist dem Verein mitzuteilen.

§ 7 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und Gebühren (z.B. Zusatzgebühren für besondere Sport- und Kulturangebote, einzelne Kurse etc.) verpflichtet.
2. Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Mitgliedsbeiträge und Gebühren so festgesetzt werden, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.
3. Gebühren für Dauerangebote sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für unterjährig startende Dauerangebote kann der Vorstand vorläufige Gebühren festlegen, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
4. Gebühren für Kurse und Workshops werden durch den Vorstand festgelegt.
5. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
6. Alle Beiträge und Gebühren sind in die Vereinskasse zu zahlen.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden prinzipiell per SEPA-Lastschriftverfahren jährlich oder quartalsweise eingezogen. Bearbeitungsgebühren für andere Zahlungsarten können im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann der Beitrag reduziert werden oder das Mitglied von der Beitragszahlung befreit werden. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand.
9. Zur Reduzierung der Abteilungsmitgliedschaftsbeiträge auf bis zu 50% des regulären Satzes können von den Mitgliedern sogenannte „Credit-Points“ durch Erbringung von Leistungen für den Verein erworben werden.
10. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Stimmrecht, Wählbarkeit und Wahlvorgang

1. Die Mitglieder können ab der Vollendung des 16. Lebensjahres wählen und ab Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.
2. Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sie können durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies durch einfache Mehrheit beschlossen wird.
4. Abwesende können für Ämter nur gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
5. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor Beginn der Wahl einen Wahlleiter. Dies kann der Versammlungsleiter sein.
6. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmzahl im ersten Wahlgang erreicht haben. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen im 2. Wahlgang erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmzahl ist kein Kandidat gewählt. Es erfolgt eine erneute Stichwahl. Der gewählte Kandidat muss die Wahl annehmen. Die Ergebnisse der Wahlgänge sind zu protokollieren. Wiederwahl ist zulässig.
7. Für die Wahl des Jugendleiters gilt abweichend von § 8 Nr. 1: Den Jugendleiter können Mitglieder ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres wählen. Als Jugendleiter wählbar sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie entscheidet über:
 - a. Satzungsänderungen.
 - b. die Änderung des Vereinszwecks.
 - c. die Auflösung des Vereins.
 - d. die Beitrags- und Gebührenordnung.
 - e. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer mit Ausnahme des Jugendwartes (siehe §13).
 - f. Entgegennahme der Berichte des Vorstands.
 - g. Entlastung des Vorstands auf Grundlage der Berichte der Kassenprüfer.
 - h. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 - i. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
2. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
3. Damit eine Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, muss sie spätestens 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung

schriftlich in Briefform oder per E-Mail bekannt gemacht werden. Die Einladung hat Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung zu enthalten. Anträge sind bis vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu stellen.

4. Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies
 - a. durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. durch die Kassenprüfer
 - c. durch 20% der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
5. Tagesordnungspunkte einer Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu Ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.
6. Der Erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter beruft die Versammlung ein und leitet sie.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer, oder in dessen Abwesenheit ein von der Mitgliederversammlung gewählter Vertreter ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt dem Mitglied das Ergebnis mit.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 11 Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister, die Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam im Sinne von § 26 BGB im Vieraugenprinzip.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihr Amt antreten können.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der Geschäfte
 - Überwachung der Mittelverwendung
 - Vorbereitung, Einberufung, Leitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse
 - Aufnahme von Mitgliedern und natürlicher Fördermitglieder
 - Beratung des Wirtschaftsplans und der Jahresabrechnung des Vereines zur Vorbereitung der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung
 - Unterbreitung von Vorschlägen für die Festsetzung der Höhe und

- Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen an die Mitgliederversammlung
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
 - die Einrichtung von Abteilungen.
6. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 8.000,-- verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
 7. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
 8. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
 9. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
 10. Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
 11. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und folgenden Ämtern zusammen:
 - a. dem Schriftführer
 - b. dem Kulturwart
 - c. dem Sportwart
 - d. dem Jugendwart
 - e. Alle Abteilungsleiter
2. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern ist, mit Ausnahme der Ämter des geschäftsführenden Vorstands, zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl bis zum Ende der Wahlperiode ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

§13 Abstimmungen, Mehrheiten

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Wahlen der Ämter gilt § 8.
2. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag können mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Abstimmungen der Tagesordnung auch durch Stimmzettel erfolgen.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend wird gebildet aus allen Mitgliedern ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
2. Die Jugendarbeit findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt.
3. Ziel ist die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seiner freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen sowie die Förderung des kulturellen Bereichs.
4. Es findet einmal jährlich eine Jugendversammlung statt. Diese muss zeitlich vor der jährlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
5. Es gelten die organisatorischen Vorgaben für die Mitgliederversammlung entsprechend.
6. In dieser Jugendversammlung wird der Jugendwart gewählt für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vollendung des 27. Lebensjahres während der laufenden Wahlperiode ist unschädlich. Der Gewählte bleibt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Amt.
7. Der Jugendwart ist Ansprechpartner für alle Belange der Vereinsjugend. Über ihn werden Anträge und Anregungen der Vereinsjugend an den Vorstand weitergegeben.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstands sein. Sie können wiedergewählt werden.
2. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen). Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name

- und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
2. Die in Abs. 1 genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
 3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der geschäftsführende Vorstand.
 4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und der Kultur. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Die Verarbeitung zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins und zur Erzielung von Fördermitteln und Spenden erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Weitere Daten werden ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung des Mitglieds auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO verarbeitet.
 5. Als Mitglied folgender Verbände übermittelt der Verein die unter Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder an:
 - a. Landessportbund Hessen e. V.
 - b. Hessischer Sängerbund e. V.
 - c. Die entsprechenden Fachverbände
 6. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sport- und Kulturbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Startpässen und Lizenzen sowie Fördermitteln.
 7. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, darunter auch Fotos und Videos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie – falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden – Altersklasse oder Teamjahrgang.
 8. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos und Videos von Mitgliedern und höchstens folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, aktuelle und frühere Funktionen im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
 9. Berichte über Ehrungen nebst Fotos und Videos darf der Verein – unter Meldung von Namen, aktuellen und früheren Funktionen im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien als Teil der Öffentlichkeitsarbeit übermitteln.
 10. Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Fotos/ Videos sowie seiner sonstigen personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die

- Veröffentlichung/Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen in diesem Bereich.
11. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
 12. Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
 13. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
 14. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
 15. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Nach Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als Liquidatoren bestimmt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, Frankfurt, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.09.2018 beschlossen und wurde am 25.11.2018 durch Beschluss des Vorstands geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig

oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

3. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.